

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Altmittweida

zur:

- ☒ erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes von *nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/ Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: laerm.lfulg@smul.sachsen.de)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Altmittweida
Gemeindekennziffer:	14522010
Ansprechpartner:	Herr Jens-Uwe Miether
Adresse:	Hauptstraße 92
Email/Telefon:	info@gemeinde-altmittweida.de / 03727 2847
Internetadresse:	www.gemeinde-altmittweida.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Hapterschließung der Ortslage erfolgt über die S 241 aus Richtung Westen und S 200 aus Richtung Süden mit der Autobahnanschlussstelle A 4 – Chemnitz Ost. Über diese Staatsstraßen verläuft auch ein sehr hoher Anteil Durchgangsverkehr. Die stärkeren Lärmbelastungen an der S 200 im Bereich Ortsausgang zur Gemeinde Ottendorf und Gewerbegebiet Altmittweida wurden mit der Lärmkartierung (Schallpegel 24 h) nachgewiesen. Die Bebauung an der Dorfbach-Aue und die südliche Ortsrandbebauung werden über die neu gestaltete Dorfstraße mit relativ geringem Straßenquerschnitt erschlossen, so dass kein Durchgangsverkehr entstehen kann. Die einzelnen Ortsabschnitte werden jeweils über Querverbindungen von der S 241 – Hauptstraße aus erreicht bzw. liegen an der S 200. Das Gewerbegebiet Altmittweida wird über die S 200 – Neusorger Straße erschlossen. Die den Ort querende Hauptnetzstrecke der Deutschen Bahn Chemnitz – Riesa hat keine belasteten Auswirkungen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienerlärm*	Straßenlärm	Schienerlärm*
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		5	
über 55 bis 60	10		2	
über 60 bis 65	5		0	
über 65 bis 70	2		0	
über 70 (bis 75)	0		0	
über 75	0		-----	
Summe	17	0	7	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienerlärm*			
> 55 dB(A)	0,409	8	0	0				
> 65 dB(A)	0,11	1	0	0				
> 75 dB(A)	0,002	0	0	0				

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Gesundheitliche Relevanz:

- 2 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.
- 2 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

- 17 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.
- 7 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

** betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Auf der S 200 wird der Hauptverkehr aus Richtung Chemnitz zur Gemeinde und ein hoher Anteil Durchgangsverkehr geführt. In Gegenrichtung erfolgt die Zuführung zur Autobahnanschlussstelle A 4 Chemnitz Ost. Eine Verkehrsverlagerung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- ☒ Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärmmindernden Maßnahmen umgesetzt
- ☐ Im Plangebiet wurden folgende lärmmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

Die Baulastträgerschaft für die betroffene verlärmte Straße fehlt.

Die Erneuerung der Straßenoberflächen wurden mit Inanspruchnahme des Deckensanierungsprogramms durch den Freistaat Sachsen durchgeführt.

Maßnahmen sind in den nächsten fünf Jahren nicht geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Der Straßenbereich wird von der Planung für die südliche Ortsumgehung „OU Mittweida S200“ berührt. Auswirkungen und daraus resultierende Maßnahmen könnten in diesen Zusammenhang stehen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

entfällt

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am:

wie:

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom:

23.11.2018

bis:

30.11.2018

wo:

Informationstafeln, Gemeindeamt, Stadtverwaltung Mittweida

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:

Art:	Amtliche Mitteilung im Gemeindeanzeiger – Amts- und Mitteilungsblatt Altmittweida, Seite Altmittweida: www.gemeinde-altmittweida.de	am:	23.11.2018 09.11.2018
------	--	-----	------------------------------

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen: gemäß Anlage (Abwägungsbeschluss)

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: entfällt

**5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme):** entfällt

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Einwicklungen für die Lärm-situation ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am: 03.12.2018 **durch:** Beschluss des Gemeinderates

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens:

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: 07.12.2018 Informationstafeln der Gemeinde, 25.01.2019 Gemeindeanzeiger.

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.gemeinde-altmittweida.de/laermaktionsplan.html>

Ort, Datum

Altmittweida, 07.12.2018

Name/Funktion

Jens-Uwe Miether
Bürgermeister